



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.03.2007

Nr. 3/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung 31

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2007 31

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (Stadt Stadthagen) 32

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen 32

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 84 „Kloppenburg“ mit örtlicher Bauvorschrift 32

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 85 „Dorf Blyinghausen“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung 33

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 86 „Am Helsingrundbach“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haberkamp“ - 2. Änderung 33

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren 33

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal 34

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des „Bergbades Sonnental“ im Ortsteil Rolfshagen der Gemeinde Auetal 34

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen 34

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ahnsen 35

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahnsen 35

Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 35

Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bebauungsplan Nr. 22 "Im Straan/Holzhandlung Breimeier" 36

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Nordsehl 37

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001 37

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg 38

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg 38

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer-Satzung des Fleckens Lauenau	39
1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Rodenberg	39
Samtgemeinde Sachsenhagen; 17. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich: „Kirchweg II“ im Flecken Hagenburg; Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB	40
Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 32 „Kirchweg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Be- kanntmachung gemäß § 10 BauGB	40

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 27.02.2007 beschlossen:

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) für die Vertretungen des Landkreises Schaumburg in den nachstehend aufgeführten Organen von Unternehmen wird festgestellt:

1. Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS)

1.1	Gesellschafterversammlung	Sitzungsgeld	
	Vorsitzender		120,00 €
	Mitglieder		90,00 €
1.1	Aufsichtsrat	Aufwandsentschädigung	
		Vorsitzender	90,00 € (mtl.)
		Sitzungsgeld	
		Vorsitzender	120,00 €
		Mitglieder	90,00 €

2. Wohnbau GmbH

2.1	Aufsichtsrat	Aufwandsentschädigung	
		Vorsitzender	102,26 € (mtl.)
		stv. Vorsitzender	76,70 € (mtl.)
		Mitglieder	25,57 € (mtl.)

3. Gemeinnützige Verwaltungs- und Siedlungs GmbH

3.1	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld	20,45 €
-----	--------------	--------------	---------

4. RegioBus Hannover GmbH

4.1	Aufsichtsrat		
		Aufwandsentschädigung	1.000,00 € (jährlich)
		Sitzungsgeld	75,00 €

5. Schaumburger Verkehrsgesellschaft mbH

5.1	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld	200,00 €
-----	--------------	--------------	----------

6. Rinteln-Stadthagener Verkehrs-GmbH

6.1	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld	50,00 €
6.2	Gesellschafterversammlung	Sitzungsgeld	100,00 €

7. Verkehrsbetriebe Extertal GmbH

7.1	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld	100,00 €
-----	--------------	--------------	----------

8. Schaumburger Beschäftigungs-GmbH

8.1	Aufsichtsrat	Sitzungsgeld	Vorsitzender	76,69 €
			Mitglied	51,13 €
8.2	Gesellschafterversammlung	Sitzungsgeld	Vorsitzender	76,69 €
			Mitglied	51,13 €

Stadthagen, 01.03.2007

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln am 01.02.07 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 34.591.100 € im Verwaltungshaushalt in der Ausgabe auf 34.591.100 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 9.811.400 € im Vermögenshaushalt in der Ausgabe auf 9.811.400 € festgesetzt:

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.965.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.039.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Festlegung der Obergrenzen nach den §§ 87 und 89 NGO
 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
 2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes oder 4 % des Volumens des Vermögenshaushaltes übersteigen.
 3. Als erheblich im Sinne des § 35 Gemeindehaushaltsverordnung gelten Beträge ab 2.500 Euro.
 4. Auf die Unterrichtung nach § 89 Abs. 1 NGO wird bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.

Rinteln, den 01.02.07

Buchholz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg

burg am 19.03.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Tage, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Klosterstr. 20, 31737 Rinteln, Zimmer 110, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 19.03.2007

Stadt Rinteln

Buchholz
Bürgermeister

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.02.2007 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Als Berechnungseinheit gilt jeder Quadratmeter überbauter bzw. befestigter Grundstücksfläche des Flächenbestandes eines Grundstückes zum 1. Tag des Erhebungszeitraumes.

§ 16 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Erhebungszeitraum für Schmutzwassergebühren ist der Zeitraum zwischen der Ablesung der Wasseruhr für das Vorjahr und für das laufende Jahr.

Es wird der folgende Satz 2 angefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

Der Erhebungszeitraum für Niederschlagswassergebühren ist der Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.

§ 16 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Ablesungen werden jährlich vom 15. Oktober bis 15. November eines Jahres durchgeführt.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 b) wird „801“ ersetzt durch „601“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten §§ 11 Abs. 3 Satz 3 und 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 der bisherigen Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung außer Kraft.

Stadthagen, 27.02.2007

Hellmann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz und Verordnungsblatt S. 382) und § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.02.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

(1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- n) der Schulklassenbetreuer in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherer 35,00 €
- o) der Schulklassenbetreuer in der Ortsfeuerwehr Wendthagen 25,00 €
- p) der Einsatzleitdienst der Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherer, der nach einem festgelegten Dienstplan den Bereitschaftsdienst als Einsatzleiter/in versieht 50,00 €

(2) Der § 1 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Satz 1 gilt nicht für die Regelung des § 1 Abs. 2 p).

(3) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

Die Aufwandsentschädigungen gem. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 a) – o) werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 p) wird vierteljährlich entsprechend der Anzahl der Tage, an denen Rufbereitschaft geleistet wurde, abgerechnet und nachträglich gezahlt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 09.03.2007

Hellmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; Bebauungsplan Nr. 84 „Kloppenburg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Kloppenburg“ mit örtlicher Bauvorschrift (der Geltungsbereich liegt südlich der Bebauung der Straße „Köllingskamp“ in einer Tiefe von bis zu 90 m – zwischen Wirtschaftsweg im Westen und Graben im Osten) wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.02.2007 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 84 „Kloppenburg“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit

und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 14.03.2007

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen;
Bebauungsplan Nr. 85 „Dorf Blyinghausen“ mit örtlicher
Bauvorschrift und Erhaltungssatzung**

Der Bebauungsplan Nr. 85 „Dorf Blyinghausen“ mit örtlicher Bauvorschrift und Erhaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.02.2007 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Im Norden:

In einem Abstand von ca. 5,0 m parallel zum Wirtschaftsgebäude „Blyinghausen 5“, Flurstück 20/2, Flur 4, Gemarkung Habichhorst, in einer Tiefe von ca. 135 m in östlicher Richtung, gemessen von der östlichen Grenze der Straße Blyinghausen.

Im Westen:

Durch die westliche Grenze der Straße Blyinghausen, Fluren 3 und 5 der Gemarkung Habichhorst inkl. des Grundstückes „Blyinghausen 1“, Flurstück 11/3, Flur 3, Gemarkung Habichhorst.

Im Osten:

Parallel zum östlichen Ausläufer des Vornhäger Baches in einem Abstand von 30 – 40 m, Flurstücke 11/1, 27/1, 31/6, 31/7, 52/2 und 47/6 der Flur 4, Gemarkung Habichhorst, sowie die Flurstücke 3/5 und 20/1 der Flur 5, Gemarkung Habichhorst.

Im Süden:

Durch die südliche Grenze des Wirtschaftsweges, Flurstück 38/1, Flur 5, Gemarkung Habichhorst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan und die Erhaltungssatzung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 85 „Dorf Blyinghausen“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Erhaltungssatzung sowie die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 14.03.2007

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen;
Bebauungsplan Nr. 86 „Am Helsingrundbach“ mit örtlicher
Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 1 „Haberkamp“ - 2. Änderung**

Der Bebauungsplan Nr. 86 „Am Helsingrundbach“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 26.02.2007 als Satzung beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Rat die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haberkamp“ – 2. Änderung für den Teilbereich, der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Helsingrundbach“ liegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Am Helsingrundbach“:

Östlich des „Helsingrundbaches“, südlich der Straße „Kohlenweg“, westlich der „Kreisstraße“ und nördlich des Flurstücks 30/1 der Flur 6, Gemarkung Wendthagen-Ehlen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 86 „Am Helsingrundbach“ in Kraft und der betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Haberkamp“ – 2. Änderung außer Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 86 „Am Helsingrundbach“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Stadtbauamt, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch einen Bebauungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 14.03.2007

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Hellmann

**Bauleitplanung der Gemeinde Auetal;
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT
Rehren**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 18.12.2006 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Plankarte.

(Karte ist im Anschluss an Seite 41 als Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, Zimmer 15 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auetal geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auetal, 26.02.2007

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 26.03.2007 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160 € (brutto).

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Auetal, den 27.03.2007

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des „Bergbades Sonntal“ im Ortsteil Rolfshagen der Gemeinde Auetal

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Auetal am 26.03.2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des „Bergbades Sonntal“ im Ortsteil Rolfshagen der Gemeinde Auetal vom 26.05.1975 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Satzung für die Benutzung des „Bergbades Sonntal“, Ortschaft Rolfshagen, ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Satzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften –außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu Verschießen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Einrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sicher aufzubewahren.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Auetal, den 27.03.2007

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen

Aufgrund der 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 22.11.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsen beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Vertreterin der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters) erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Rat zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei Verhinderung bei repräsentativen Aufgaben der Gemeinde.

(2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn mit deren oder dessen Zustimmung mit der allgemeinen Vertretung.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2006 in Kraft.

Ahnsen, den 16.03.2007

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Ahnsen

Aufgrund der 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 22.11.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Ratsvorsitzende/ den Ratsvorsitzenden und Vertreter der Bürgermeisterin / des)

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|----------|
| a) an den Bürgermeister | 410,-- € |
| b) an seine ehrenamtlichen Vertreter | 25,-- € |
| c) an seinen ehrenamtlichen Verwaltungsvertreter | 25,-- € |

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.11.2006 in Kraft.

Ahnsen, den 16.03.2007

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ahnsen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Ahnsen in seiner Sitzung am 26.04.2006 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 48,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 96,00 Euro |

Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 beträgt die Steuer abweichend:

- | | |
|---|---------------|
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 540,00 Euro |
| e) für den zweiten gefährlichen Hund | 900,00 Euro |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.296,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt; gefährliche Hunde gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/ oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Maulkorb- und Leinenzwang angeordnet hat.

Gefährliche Hunde sind ebenfalls auch diejenigen Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

- Bullterrier
- Pitbullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen miteinander oder mit anderen Hunden

Artikel II

Es wird § 7 Absatz 2 wie folgt geändert:

§ 7

Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfällt in den Fällen, wenn der oder die Hunde als gefährliche(r) Hund(e) im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung einzustufen sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2005 in Kraft.

Ahnsen, den 16.03.2006

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
Grabbe

Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	5.976.300 Euro
in der Ausgabe auf	5.976.300 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.442.800 Euro
in der Ausgabe auf	2.442.800 Euro

Der Wirtschaftsplan der Kurbetriebe Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	2.266.700 Euro
Aufwendungen in Höhe von	2.266.700 Euro
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	1.470.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	1.470.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Wirtschaftsplan werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Stadtdirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro:

Überschreitungen bis 500 Euro,
bei Haushaltsansätzen über 2.500 Euro bis einschl.
15.000 Euro: Überschreitungen bis 1.500 Euro,
bei Haushaltsansätzen über 15.000 Euro:

Überschreitungen bis zu 10 % des
jeweiligen Haushaltsansatzes;
höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 500 Euro als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates nach § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ratsmitglieder von der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb von 3 Monaten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bad Nenndorf, den 14.02.2007

Stadt Bad Nenndorf

Olk	Reese
Bürgermeisterin	Stadtdirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 22.03.2007

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
Reese

Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bebauungsplan Nr. 22 "Im Straan/Holzhandlung Breimeier"

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 20. September 2006 den Selbständigen Bebauungsplan Nr. 22 „Im Straan/Holzhandlung Breimeier“ - mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (einschl. Begründung und Umweltbericht) - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde lt. Verfügung des Landkreises Schaumburg vom 28.02.2007 (Az.: 63/20/042/00250/2007) gemäß § 8 (2) in Verbindung mit § 10 (2) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Im Straan/Holzhandlung Breimeier“ und der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg bekanntgemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes liegt in der Gemarkung Meerbeck (Gemeinde Meerbeck, Samtgemeinde Niedernwöhren) Flur 2, und umfasst die Flurstücke 2/11, 2/1, 2/13 und 62/11.

Lageplan zur Übersicht (Maßstab ca. 1: 2000)

(Karte ist im Anschluss an Seite 41 als Anlage 2 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Im Straan/Holzhandlung Breimeier“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Meerbeck geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31715 Meerbeck, den 13. März 2007

Gemeinde Meerbeck

Schulze
Gemeindedirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Nordsehl

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Entschädigung der Ratsherren

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,- Euro je Sitzung.

(2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag, mit einer Unterbrechung von mehr als zwei Stunden, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat. Der Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstaufschlages wird auf 20,00 Euro pro Stunde und auf 55,00 Euro pro Tag festgesetzt

(4) Ratsmitgliedern, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen veräußerter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 10,00 Euro je Stunde. Der Pauschalsatz ist von Ratsmitgliedern im Einzelfall zu beantragen. Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufschlag geltend machen, haben auf Antrag Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Der/Die Bürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340,00 Euro. Ist der/die Ratsvorsitzende durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von sechs Wochen weitergezahlt.

(2) Der/Die allgemeine Vertreter/in erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.

(3) Der/Die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Muß der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in den/die Bürgermeister/in länger als sechs Wochen vertreten, so wird ihm/ihr vom Ablauf dieser Frist an die Entschädigung nach Absatz 1 gewährt.

(4) Der/Die Protokollführer/in erhält bei Sitzungen, denen er/sie nicht als Mitglied angehört, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach §1, Satz 1. Auslagen werden ihm/ihr gegen Nachweis erstattet.

§ 3 Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält der/die Ratsvorsitzende eine monatliche Durchschnittspauschalentschädigung von 10,00 Euro; die übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Monatspauschale von 2,50 Euro.

§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder

Die Vorschrift der § 1, 3 und 6 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6 Reisekosten

(1) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten der/die Ratsvorsitzende und die übrigen Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen nicht gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Nordsehl, den 22. Februar 2007

Böse
1.stellv. Bürgermeister

Mensching-Bohr
Bürgermeisterin u.
Gemeindedirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Samtgemeinde Nienstädt vom 15.11.2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 02.11.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 27/2006 Seite 474 ff) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufschlages besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 15,- € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuß die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 30,- € je Sitzung.

(4) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit in der Samtgemeinde Nienstädt entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist.

(5) Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag in Höhe von 20,- €/Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von

- | | |
|---|--------|
| a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen | 6,- € |
| b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen | 7,50 € |
| c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen | 9,- € |

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,- €.

§ 2 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der Samtgemeindeausschussmitglieder und der Fraktionsvorsitzenden

Wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der/Die erste Stellvertreter/in der/des Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160,- €.

(2) Der/Die zweite Stellvertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,- €.

(3) Die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,- €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 105,- € zzgl. eines Steigerungsbetrages von 5,- €/Monat und Fraktionsmitglied.

(5) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2007 in Kraft.

31691 Helpsen, den 22. Februar 2007

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21. März 2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

Artikel 1

(1) § 6 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 7 wird ersatzlos gestrichen.

(3) Die bisherigen §§ 8 bis 13 werden §§ 6 bis 11.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.

Rodenberg, den 21. März 2007

Samtgemeinde Rodenberg

Heilmann
Samtgemeindebürgermeister

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg, im Folgenden Seniorenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für ältere und ältere Menschen in der Samtgemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

(2) Er berät den Rat und dessen Ausschüsse, die Verwaltung und Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der Altenhilfe.

(3) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen

(1) Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Rat der Samtgemeinde Rodenberg und dessen Ausschüsse richten.

(2) Er kann Fragen an die Verwaltung richten.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mind. 9 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollten am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr erreicht haben und das passive Wahlrecht zum Samtgemeinderat besitzen. Sie dürfen kein kommunales Mandat innerhalb der Samtgemeinde Rodenberg innehaben.

§ 4 Berufung und Amtszeit des Seniorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Rat der Samtgemeinde Rodenberg für die Dauer der Kommunalwahlperiode i.S.d. § 33 Abs. 2 NGO berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Kandidaten können von den in der Altenarbeit tätigen Vereinen und Gruppierungen sowie von Ratsmitgliedern benannt werden.

(3) Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet grds. mit Ablauf der Kommunalwahlperiode. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Berufung eines neuen Seniorenbeirates im Amt. Diese hat

spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 5 Organe des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Seniorenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

(2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in der ggf. bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Niedersachsen und pflegt auf sonstige Weise Kontakte zum Kreisseniorerrat.

(3) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und überwacht die Durchführung der Beschlüsse unter Mitwirkung der übrigen Beiratsmitglieder.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Samtgemeinde Rodenberg sowie der Samtgemeindeverwaltung Rodenberg zur Kenntnisnahme vor. Im Falle rechtswidriger Geschäftsordnungsregeln kann der Samtgemeindebürgermeister deren Korrektur verlangen.

§ 7 Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Das Verfahren wird in einer vom Seniorenbeirat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Finanzielle Unterstützung

Dem Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 9 Konstituierende Sitzung

Nach der Berufung gemäß § 4 lädt die Verwaltung der Samtgemeinde zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates ein. Unter der Leitung eines Vertreters der Verwaltung erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden. Gewählt wird nach den Vorschriften der NGO.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

(1) Die laufenden Geschäfte führt der Seniorenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Samtgemeindebürgermeister im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates unterrichtet den Samtgemeindebürgermeister über die Sitzungen des Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse. Der Samtgemeindebürgermeister kann an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

(3) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Beirat über alle Belange der Samtgemeinde, die für die Senioren in der Samtgemeinde Rodenberg von Bedeutung sind.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Rodenberg vom 04.03.2004 aufgehoben.

Rodenberg, den 28.03.2007

Der Samtgemeindebürgermeister
i.V.
Nonnenberg

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer-Satzung des Fleckens Lauenau

Augrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung vom 20.12.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Ziff. 3 ist § 6 Abs. 3, Ziff. 1 bis 4 zu streichen und durch § 11 Abs. 3, Ziff. 1 bis 4, zu ersetzen.

In § 1 Ziff. 3 ist Fassung vom 25.02.1985 (BGBl. S. 425) zu streichen und durch Fassung vom 23.07.2004 (BGBl. S. 1857) zu ersetzen.

Im § 9 Satz 1 ist der § 1 Ziff. 5 hinzuzufügen.

Unter § 12 Abs. 2 ist der § 8 Abs. 4 einzufügen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Lauenau, d. 12.03.2007

Heilmann
Gemeindedirektor

Laufmüller
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuer-Satzung der Stadt Rodenberg

Augrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung vom 21.02.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Ziff. 3 ist § 6 Abs. 3, Ziff. 1 bis 4 zu streichen und durch § 11 Abs. 3, Ziff. 1 bis 4, zu ersetzen.

In § 1 Ziff. 3 ist Fassung vom 25.02.1985 (BGBl. S. 425) zu streichen und durch Fassung vom 23.07.2004 (BGBl. S. 1857) zu ersetzen.

Im § 9 Satz 1 ist der § 1 Ziff. 5 hinzuzufügen.

Unter § 12 Abs. 2 ist der § 8 Abs. 4 einzufügen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Rodenberg, d. 12.03.2007

Heilmann
Stadtdirektor

Altenburg
Bürgermeister

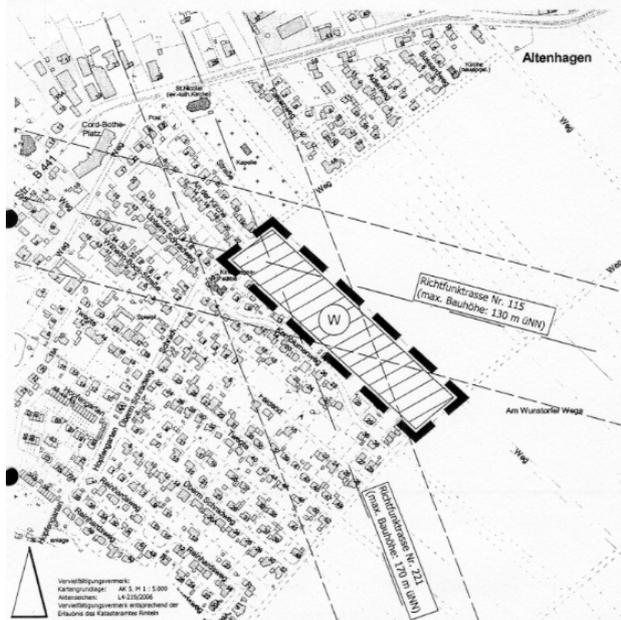
**Samtgemeinde Sachsenhagen;
17. Änderung des Flächennutzungsplanes; Planbereich:
„Kirchweg II“ im Flecken Hagenburg
Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB**

Der Landkreis Schaumburg hat die vom Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 15.02.2007 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich: „Kirchweg II“ im Flecken Hagenburg) mit Verfügung vom 26.03.2007 (Az.: 63/20/00379/2007) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der ca. 2,8 ha große Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage von Hagenburg/ Altenhagen und umfasst das Flurstück 36 der Flur 9 in der Gemarkung Altenhagen. Er ist in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.

Samtgemeinde Sachsenhagen
17. Änderung des Flächennutzungsplanes
Planbereich "Kirchweg II" im Flecken Hagenburg



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab M 1 : 5.000, verkleinert
Herausgeber: Katasteramt Rinteln

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planbereich: „Kirchweg II“ im Flecken Hagenburg), einschließlich Begründung mit Umweltbericht, kann im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg während der Besuchszeiten (Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der

Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagenburg, den 26.03.2007

Samtgemeinde Sachsenhagen

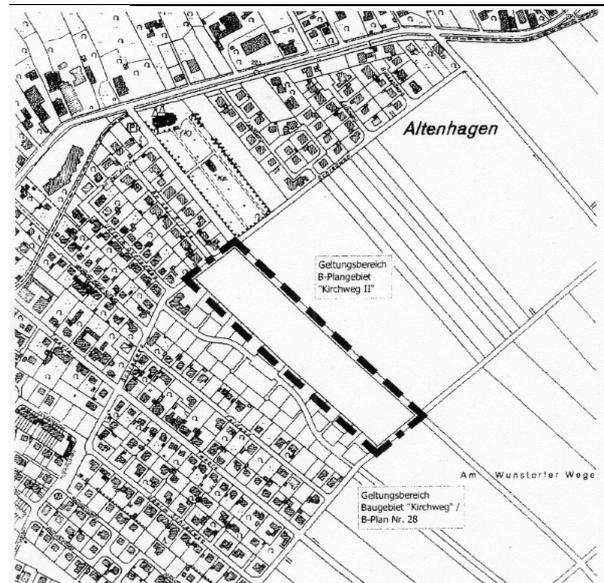
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Wedemeier

**Flecken Hagenburg;
Bebauungsplan Nr. 32 „Kirchweg II“ mit örtlicher Bauvorschrift
Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB**

Der Rat des Fleckens Hagenburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2007 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 32 „Kirchweg II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Der ca. 2,8 ha große Geltungsbereich liegt am südlichen Rand der Ortslage von Hagenburg/ Altenhagen und umfasst das Flurstück 36 der Flur 9 in der Gemarkung Altenhagen. Er ist in der nachstehenden Übersichtskarte eindeutig dargestellt.



Übersichtskarte: Deutsche Grundkarte, DGK 1 : 5000, Blattnr. 3522/19 (Altenhagen)

Kartengrundlage: Amtliche Karte AK 5
Maßstab M 1 : 5.000, verkleinert
Herausgeber: Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Kirchweg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, kann im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg während der Besuchszeiten (Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagenburg, den 26.03.2007

Flecken Hagenburg

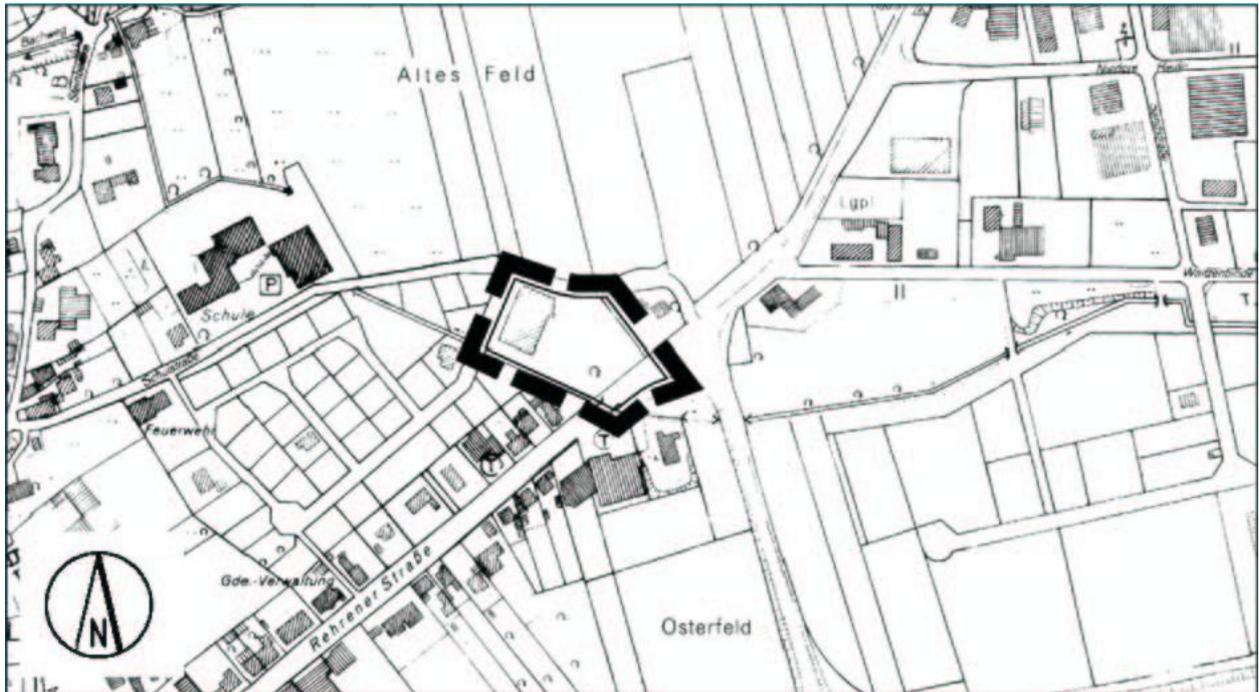
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Harmening

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Schäferhof“, OT Rehren
(Amtsblatt Seite 33)



Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Meerbeck; Bebauungsplan Nr. 22 „Im Straan/Holzhandlung Breimeier“
(Amtsblatt Seite 36)

